

d) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

e) diejenigen, die für die Misshandlung und Inhaftierung in- und ausländischer Journalisten im Zusammenhang mit der Wahl vom 19. März 2006 und den darauf folgenden Demonstrationen verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) diejenigen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Bürgerrechtlern und politischen Aktivisten vor und nach der Präsidentschaftswahl vom März 2006 verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen;

h) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13³⁹¹ geforderten Schritte durchzuführen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats, insbesondere mit dem gemäß Resolution 2004/14 der Menschenrechtskommission³⁹⁰ ernannten Sonderberichterstatter, dessen Mandat in der Kommissionsresolution 2005/13 verlängert wurde, sowie mit dem für die Medienfreiheit zuständigen Vertreter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

RESOLUTION 61/176

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.3, Ziff. 70)³⁹⁵:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Ma-

zedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/176. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁹ ist,

³⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 60/171 vom 16. Dezember 2005, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁴⁰⁰,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Republik Iran ihre im Einklang mit der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 freiwillig eingegangenen Zusagen und Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte übermittelt hat⁴⁰¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran zur stärkeren Achtung der Menschenrechte in dem Land und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und ferner Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen ihrer Verfassung,

1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene ständige Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die den Mandatsträgern der besonderen Verfahren bei ihren Besuchen gewährte Zusammenarbeit, während sie gleichzeitig bedauert, dass seit Juli 2005 kein Mandatsträger der besonderen Verfahren die Islamische Republik Iran hat besuchen können, und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass die Mandatsträger der besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats das Land in naher Zukunft besuchen können;

b) den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihren Besuch vom 29. Januar bis 6. Februar 2005 in der Islamischen Republik Iran⁴⁰²;

c) den Bericht des Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard über seinen Besuch vom 19. bis 31. Juli 2005 in der Islamischen Republik Iran⁴⁰³;

d) die im Oktober 2006 abgegebene Erklärung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran, in der er die Hoffnung zum Ausdruck brachte, dass die Richter für Minderjährige anstatt langer Gefängnisstrafen für bestimmte Straftaten eine andere Art der Bestrafung wählen werden;

e) die Verkündung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die vom Wächterrat im Mai 2004 gebilligt wurden;

f) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und einer Reihe von Ländern, während sie gleichzeitig der Islamischen Republik Iran eindringlich nahe legt, diese Dialoge zu intensivieren und sicherzustellen, dass sie regelmäßig stattfinden;

g) die Freilassung einiger Gefangener, die ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren inhaftiert waren;

h) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit;

2. verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, nichtstaatlichen Organisationen, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten, politischen Reformern, Journalisten, Parlamentariern, Studenten, Geistlichen, Akademikern, Bloggern, Gewerkschaftsmitgliedern und -organisatoren, namentlich durch ungebührliche Einschränkungen der Versammlungs-, Gewissens- und Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Androhung und Durchführung willkürlicher Festnahmen und langer Inhaftierungen einzelner Personen und ihrer Familienangehörigen, die weiter vor sich gehende ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten und die Beschränkungen der Tätigkeit von Gewerkschaften und anderen nichtstaatlichen Organisationen sowie das Fehlen zahlreicher Voraussetzungen für freie und faire Wahlen;

b) die fortdauernde unvollständige Erfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und insbesondere das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung einer fairen und öffentlichen Verhandlung, die Verweigerung des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Nutzung von Gesetzen über die nationale Sicherheit zur Verweigerung der Menschenrechte, die vorherrschende Atmosphäre der Straflosigkeit für Amtsträger, die Menschenrechtsverletzungen begehen, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen, die Verfälschung von Gerichtsakten, die Nichtachtung international anerkannter Garantien, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht, die Verhängung willkürlicher Gefängnisstrafen und die Verletzung der Rechte Inhaftierter, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung für Strafgefangene, die willkürliche Verweigerung von Kontakten zwischen Inhaftierten und ihren Familienangehörigen und die Fälle, in denen Inhaftierte unter ungeklärten Umständen oder infolge allgemeiner Misshandlung während der Haft ums Leben gekommen sind;

c) die fortgesetzte Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie etwa Auspeitschen oder Amputation;

d) die fortgesetzte Durchführung öffentlicher Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, zahlreicher anderer Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien sowie die Verhängung der Strafe der Steinigung und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁹ und Artikel 6 des

⁴⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰¹ A/60/770/Add.1, Anlage.

⁴⁰² E/CN.4/2006/61/Add.3.

⁴⁰³ E/CN.4/2006/41/Add.2.

Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷ und trotz der Verkündung eines Moratoriums für die Hinrichtung Jugendlicher;

e) die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Diskriminierung im Gesetz und in der Praxis, die Weigerung des Wächterrats, Maßnahmen zur Behebung dieser systemischen Diskriminierung zu ergreifen, sowie die jüngsten Verhaftungen von Frauen, die ihr Versammlungsrecht ausüben, und die gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen sie;

f) die zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime, die Ausweitung und gesteigerte Häufigkeit von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen des Bahá'í-Glaubens, einschließlich Berichten über Pläne des Staates, Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen, wie von der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit festgestellt, die Zunahme der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft, die Verweigerung der Religionsfreiheit und der öffentlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeinde, die Missachtung von Eigentumsrechten, einschließlich durch De-facto-Enteignung, wie im Bericht des Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard vermerkt, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Renten, angemessenem Wohnraum und anderen Leistungen sowie die jüngsten gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen Araber, Aseris, Bahá'í, Kurden und Sufis;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu gewährleisten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung von Personen, die willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten in Haft gehalten werden, und verstärkt Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen zu ergreifen und sicherzustellen, dass alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen;

b) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, in Strafverfahren zu gewährleisten und insbesondere eine faire und öffentliche Verhandlung vor ei-

nem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen zu beenden sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheitengruppen, ob offiziell anerkannt oder nicht;

c) die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie Amputationen und Auspeitschen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament bereits vorgeschlagen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁰⁴ beizutreten sowie der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Straftaten darstellen, ein Ende zu setzen, indem die Täter im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, unter anderem unter Berücksichtigung des aktualisierten Grundsatzkatalogs für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit⁴⁰⁵;

d) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, insbesondere, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Bericht vom Januar 2005⁴⁰⁶ gefordert, Hinrichtungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, und das Moratorium für Hinrichtungen von Jugendlichen und Hinrichtungen durch Steinigung aufrechtzuerhalten und gesetzlich zu verankern, mit dem Ziel, diese Strafe völlig abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament bereits vorgeschlagen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁷ beizutreten;

f) alle Formen der Diskriminierung aus religiösen, ethnischen oder sprachlichen Gründen und alle anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Arabern, Aseris, Bahá'í, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Einzelpersonen auf Grund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen, zu gewährleisten, dass Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung haben wie alle anderen Iraner, und diese Angelegenheiten auf offene Art und Weise unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst anzugehen, im Übrigen die

⁴⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁰⁵ Siehe E/CN.4/2005/102 und Add.1.

⁴⁰⁶ Siehe CRC/C/146.

⁴⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten und den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁸, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die Mandatsträger der thematischen Verfahren des Menschenrechtsrats, darunter den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichtsterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, der Verpflichtung, die sie mit ihrer ständigen Einladung an die Mandatsträger der besonderen Verfahren eingegangen ist, nachzukommen, indem sie mit ihnen zusammenarbeitet, und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen umgesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Mandatsträger der besonderen Verfahren, die das Land bereits besucht haben;

5. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/177

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/448 und Corr.2 und 3, Ziff. 28)⁴⁰⁹.

⁴⁰⁸ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁴⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/177. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1/1 des Menschenrechtsrats vom 29. Juni 2006⁴¹⁰, mit der der Rat das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete,

1. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen durch den Menschenrechtsrat;

2. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. *empfiehlt*, das Übereinkommen bei einer Unterzeichnungszereemonie in Paris zur Unterzeichnung aufzulegen.

Anlage

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

eingedenk des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts,

eingedenk ferner der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992 angenommenen Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,

in Anbetracht der außerordentlichen Schwere des Verschwindenlassens, das ein Verbrechen und unter bestimmten im Völkerrecht festgelegten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

entschlossen, Fälle von Verschwindenlassen zu verhüten und die Straflosigkeit des Verbrechens des Verschwindenlassens zu bekämpfen,

⁴¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).